

# GEMEINDE MÖSER

## DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen



### Leitgedanken PV-Anlagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser stellt für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung folgende Leitgedanken auf:

#### **Vorwort:**

Mit dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung hat sich Deutschland verpflichtet, die deutschen Treibhausgasmission bis 2030 um 40 Prozent zu reduzieren. Die einzelnen Maßnahmen sollen mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Förderprogrammen umgesetzt werden.

Ein Punkt dabei ist der Ausbau der Erneuerbaren Energie. Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt die Freiflächen-Photovoltaik eine tragende Rolle.

In der Gemeinde Möser häufen sich die Anfragen und Anträge bzgl. der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik. Dabei spielt die Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine zunehmende Rolle.

Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der „Leitgedanken“ sind PV-Anlagen im Sinne des EEG. (Erneuerbare Energie Gesetz)

Unter Berücksichtigung der Leitgedanken obliegt jeder **Antrag einer Einzelentscheidung im Gemeinderat**. Ungeachtet dessen, finden im Rahmen der Baugenehmigung die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Eine Anpassung an technische Neuheiten sowie gesetzliche Regelungen ist jederzeit möglich.

#### **1. Photovoltaik - Aufdachanlagen auf privaten, landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommunalen Dächern:**

Da diese Anlagen grundsätzlich nicht raumbedeutsam und i.d.R. genehmigungsfrei sind, erfolgt dieser Zubau außerhalb der Planungshoheit der Kommune und kann sich nur aufgrund von Initiativen von Eigentümern und Investoren entwickeln.

Die Gemeinde prüft die Nutzung von kommunalen Dächern.

#### **2. Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen (alte Mülldeponien, aufgegebene Stall- und Betriebsgelände, Siloanlagen usw.):**

Die Nutzung der genannten Flächen hat, sofern im angestrebten Nutzungsgebiet vorhanden, grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Hierzu ist eine Potenzialanalyse für Konversionsflächen hinsichtlich der Bereitschaft der Objekteigentümer zu erstellen.

### 3. Freiflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen:

Die Gemeinde ist grundsätzlich für die Planung im Außenbereich zuständig (Planungshoheit), da PV-Anlagen im Außenbereich bislang nicht nach BauGB privilegiert sind.

### 4. Allgemeine Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Für Freiflächenanlagen nach 2. und 3. sollten folgende Mindestregeln gelten:

4. 1. PV-Anlagen haben einen Abstand von mindestens **300 m zur Wohnbebauung im Innenbereich, mindestens 100 m zu Einzelgehöften, mindestens 50 m zu Waldflächen, mindestens 30 m zu Kleinstwaldflächen von weniger als 2 ha und mindestens 30 m zu Gewässern.**

Im Rahmen des Abstands von PV-Anlagen zur nächsten Wohnbebauung, sind die örtlichen und geografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Bau von PV-Anlagen muss örtlich angepasst sein.

4. 2. Es wird sichergestellt, dass keine Blendung von Wohngebäuden auftritt. Pflanzungen zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage **sind** so anzulegen, dass die PV-Anlagen von den Wohngebäuden optisch entkoppelt werden.
4. 3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **sind** so **anzulegen**, dass neben den natur-, landschafts- und artenschutzbezogenen Zielen auch eine optische und akustische Entkopplung zwischen Wohngebieten und PV-Anlagen erreicht wird. Hierzu **ist zeitnah** die Eingrünung der dem Solarpark zugewandten Seiten der Ortschaften durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen (15-30 m breit, auch mit schnellwachsenden Bäumen) **vorzunehmen. Diese sind vom Investor/Betreiber dauerhaft zu erhalten.** Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zwingend in der Gemeinde **(im Außen- und Innenbereich)** umgesetzt werden und sollten nach Möglichkeit im Umkreis von 1 km um die geplante Anlage liegen. Denkbar sind dabei auch Sanierungen von gemeindlichen Grünflächen in betroffenen Ortschaften, **sowie Straßenbegleitgrün.**
4. 4. Die Einzelanlagengröße wird auf 20 ha begrenzt. **Die im Vorentwurf abgestimmten Flächen sind durch geeignete Wildkorridore abzugrenzen. Die Wildkorridore sind mit den Jagdpächtern in der Bauleitplanung abzustimmen.**

**In der gesamten Gemeinde darf der Anteil an PV-Flächen nur max. 5 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen betragen.**

4. 5. **80 % der für die jeweiligen Photovoltaikflächen in Anspruch genommene Böden dürfen eine Wertigkeit von maximal 40 Bodenpunkten aufweisen. Für die bereits im Vorentwurf des Flächennutzungsplans bezeichneten Flächen bleibt die Bodenwertzahl von maximal 45 bestehen.**
4. 6. Naturschutzfachliche Vorgaben hinsichtlich der Anlage von Hecken, dem zu verwendenden Saatgut (Blütmischung), der Gestaltung der Modulaufstellung (Tischlänge, Freiräume zwischen den Modulreihen), Gestaltung zur Sicherung der Flächennutzung durch Kleinwild müssen berücksichtigt werden.
4. 7. Eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung muss technisch möglich sein.
4. 8. Dem Bau von PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB gemäß S 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG wird Vorrang eingeräumt.
4. 9. Der Bau von PV-Anlagen entlang von Radwegen mit besonderer Bedeutung (s. Bsp. Elberadweg) **ist zu vermeiden.**

Ein Bau von PV-Anlagen an Radwegen bedarf einem erweiterten Sichtschutz durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen in Richtung Radweg.

- 4.10. Zukünftige Investoren übernehmen alle mit der Entwicklung, Planung und Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung verbundenen Planungskosten bzw. erstatten der Gemeinde die diesbezüglichen Auslagen.
- 4.11. Die Betreiber von PV-Anlagen und ggf. deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, nach dem Ende der Betriebszeit die Kosten für den Rückbau und die Entsorgung der Anlagen zu tragen. Die dafür notwendigen Finanzmittel sind in einem zweckgebundenen Fonds anzusparen oder über Bürgschaften nachzuweisen. Entsprechende Regelungen und Kontrollrechte der Gemeinde sind sicherzustellen.
- 4.12. Die Energieerzeugung muss sich deutlich spürbar auf die kommunalen Finanzen auswirken. Aus diesem Grund werden folgende Sachverhalte gefordert:
- a) Die Betreiber von PV-Anlagen im Sinne des EEG verpflichten sich, die jeweils zulässigen Höchstbeträge für Akzeptanzzahlungen an die Kommune (z.Z. 0,2 Ct/kWh lt. EEG 2021) zu entrichten.
  - b) Weiterhin sind marktübliche Zahlungen für die Inanspruchnahme von Wegen und sonstigen Flurstücken, für die Gewährung von Grunddienstbarkeiten (Abstandsflächen, Leitungsrechte) und ggf. Pachten für die Nutzung von kommunalen Grundstücken zu entrichten.
  - c) Zur Sicherstellung eines gerechten Anteils an den Steuereinnahmen der PV-Anlagen wird angestrebt, dass der Sitz der Betreibergesellschaft in der Gemeinde Möser liegt. Darüber hinaus sichern die Betreibergesellschaften zu, dass über die Laufzeit der Freiflächenanlagen der Betrieb von PV-Anlagen im Sinne des EEG die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens darstellt.
  - d) Die Betreiber unterstützen nach ihren Möglichkeiten ortsansässige Vereine oder bauliche Maßnahmen in den umliegenden Ortschaften.
  - e) Die Betreiber prüfen alle Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung von Bürgern oder der Kommune (bzw. deren Tochtergesellschaften) an den neu zu errichtenden Anlagen (z.B. Teilhaberschaft, Sparbriefmodelle, Bürgerenergieanlagen, Energiegenossenschaften) und bieten diese an.
  - f) Die Betreiber prüfen, inwieweit es möglich ist, den Einwohnern und Firmen der umliegenden Ortschaften sowie der Kommune selber günstigere Stromtarife anzubieten.
  - g) Wenn die Gemeinde in einem geplanten Gebiet über eigene Flächen verfügt, so sichert der Betreiber zu, dass bei der Planung der Anlagen immer bevorzugt kommunale Grundstücke gepachtet bzw. genutzt werden. Dies gilt auch für Kabel- und Leitungstrassen.

## 5. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer wird auf maximal 3 Jahre festgelegt.

Möser, den.....

.....  
Marko Simon  
Bürgermeister